VERORDNUNG (EWG) Nr. 3335/73 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1973

über den Verkehr mit Waren, die in der Gemeinschaft in einem Verfahren hergestellt sind, das die Nichterhebung oder Rückvergütung der Zölle oder anderer Eingangsabgaben vorsieht

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 45 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es müssen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen für Waren, die in der Gemeinschaft in einem Verfahren hergestellt sind, das die Nichterhebung oder Rückvergütung der Zölle oder anderer Eingangsabgaben vorsieht, im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten untereinander die Gemeinschaftsbehandlung gewährt werden kann.

Die Gewährung der Gemeinschaftsbehandlung für diese Waren könnte im Gemeinsamen Markt dann zu Wettbewerbsverfälschungen führen, wenn es sich bei den bei der Herstellung verwendeten Erzeugnissen um Drittlandserzeugnisse handelt und diese Gewährung der Gemeinschaftsbehandlung nicht von der Erhebung eines anteiligen Zolls abhängig gemacht würde, durch die die Vorteile, die sich aus der Anwendung dieser Behandlung ergeben, ausgeglichen werden.

Dieses Risiko ist zwar so lange nicht besonders groß, solange die Zollermäßigung im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten untereinander 20 % des Ausgangszollsatzes nicht übersteigt. Dies wird sich jedoch ändern, wenn ab 1. Januar 1974 eine weitere Zollsenkung von 20 % auf diesen Warenverkehr angewandt wird.

Abgesehen von der Anwendung besonderer Zollsätze auf Grund von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern, können Waren, bei deren Herstellung Erzeugnisse aus anderen Drittländern verwendet worden sind, nur dann in den freien Verkehr übergeführt werden, wenn für diese Erzeugnisse die für sie im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zölle in voller Höhe erhoben worden sind.

Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, bei dem anteiligen Zoll, von dessen Erhebung die Gewährung der Gemeinschaftsbehandlung für diese Waren abhängt, von den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des harmonisierten EGKS-Zolltarifs auszugehen, die für die bei der Herstellung der genannten Waren verwendete Erzeugnisse gelten, für welche die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in einem neuen Mitgliedstaat vorgesehenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

Drei weitere Zollsenkungen von jeweils 20 % der Ausgangszollsätze werden zum 1. Januar 1975, 1. Januar 1976 und 1. Juli 1977 erfolgen.

Es ist deshalb gerechtfertigt, den Vomhundertsatz des anteiligen Zolls auf einen Satz festzusetzen, der dem Vomhundertsatz der jeweils anwendbaren Zollsenkung entspricht.

Im Hinblick darauf, daß die Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern tarifliche Maßnahmen zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung der Einfuhrzölle für bestimmte Ursprungserzeugnisse dieser Länder vorsehen, ist die Erhebung des anteiligen Zolls für diese Erzeugnisse nicht vorzusehen, wenn sie bei der Herstellung von Waren im Rahmen eines Zollverfahrens verwendet werden, das die Nichterhebung oder Rückvergütung der Zölle vorsieht.

Die den Abkommen der Gemeinschaft mit den EFTA-Ländern beigefügten Protokolle sehen hinsichtlich der Waren der Kapitel 48 und 49 des Gemeinsamen Zolltarifs (ausgenommen solche der Tarifnummer 48.09) eine besondere Zeitfolge zur Beseitigung der Zölle vor. Das Vereinigte Königreich und Dänemark führen schrittweise die Zölle für jedes einzelne dieser Erzeugnisse wieder ein in der Weise, daß am 1. Juli 1977 insoweit bei der Einfuhr in die Gemeinschaft ein ein-

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

heitlicher Zollschutz erreicht sein wird. Um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, ist es gerechtfertigt, für derartige Erzeugnisse, die bei der Herstellung von Waren in einem Verfahren verwendet wurden, das die Nichterhebung oder Rückvergütung der Zölle vorsieht, bei der Berechnung des zu erhebenden anteiligen Zolls von Zöllen auszugehen, die der Höhe nach den Zöllen entsprechen, die ab 1. Juli 1977 in der ganzen Gemeinschaft auf diese Erzeugnisse angewandt werden. Dieser Betrag entspricht etwa zwei Dritteln der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse.

Um zu vermeiden, daß der Wettbewerb unter den Verarbeitern der Gemeinschaft beeinträchtigt wird, erscheint es angezeigt, die Nichterhebung des anteiligen Zolls in allen den Fällen vorzusehen, in denen Erzeugnisse, für die in einem Mitgliedstaat bei ihrer Einfuhr wegen ihres Ursprungs oder ihrer Herkunft eine besondere Behandlung gewährt wird, in einem anderen Mitgliedstaat be- oder verarbeitet werden, der diese Behandlung nicht gewährt.

Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Abschöpfungen und anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben unterliegen, sowie bei bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen ist die Herstellung in der Gemeinschaft in einem Verfahren, das die Nichterhebung oder Rückvergütung der Abschöpfungen oder Abgaben vorsieht, nicht mit dem in Artikel 55 der Beitrittsakte vorgesehenen System der Ausgleichsbeträge vereinbar.

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die in der Gemeinschaft eine gemeinsame Marktorganisation besteht, sowie für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, die im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik besonderen Regelungen unterliegen, ist festzulegen, wie der anteilige Zoll zu berechnen ist, wenn diese Erzeugnisse bei der Herstellung von Waren verwendet wurden, die weder unter Anhang II des EWG-Vertrags noch unter die Verordnungen Nr. 170/67/EWG und (EWG) Nr. 1059/69 fallen und die Verarbeitung in einem Verfahren erfolgte, das die Nichterhebung oder Rückvergütung der für sie geltenden Abgaben vorsieht. Sofern die verarbeiteten Erzeugnisse ausschließlich Abschöpfungen und anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben unterliegen, erscheint es zur Erleichterung des Verfahrens möglich, den anteiligen Zoll, von dessen Erhebung die Gewährung der Gemeinschaftsbehandlung für die hergestellten Waren abhängig gemacht wird, auf einen Betrag festzulegen, der dem Gesamtbetrag der nichterhobenen oder rückvergüteten Abgaben entspricht.

In den Fällen, in denen landwirtschaftliche Erzeugnisse sowohl Zöllen als auch anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben unterliegen, sind nebeneinander der auf der Grundlage der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs berechnete anteilige Zoll und der dem Gesamtbetrag der nichterhobenen oder rückvergüteten Abgaben entsprechende anteilige Zoll anzuwenden.

Es muß verhindert werden, daß für den Weiterversand nach einem anderen Mitgliedstaat bestimmte Drittlandserzeugnisse in einem Mitgliedstaat vorher in einem Verfahren, das die Nichterhebung oder Rückvergütung der Einfuhrzölle vorsieht, einzig und allein deshalb einer unbedeutenden Be- oder Verarbeitung unterworfen werden, um die für sie geltenden Bestimmungen über Zölle und Abgaben gleicher Wirkung oder andere handelspolitische Maßnahmen zu umgehen.

Es ist notwendig, daß die Kommission die Entwicklung des Warenverkehr mit derartigen Waren aufmerksam verfolgt und daß sie in der Lage ist, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, wenn sich bei der Gewährung der Gemeinschaftsbehandlung für eine dieser Waren Schwierigkeiten ergeben sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

(1) Unter den in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen wird für Waren, die in einem Mitgliedstaat hergestellt sind unter Verwendung von Erzeugnissen, für die dort die jeweils vorgeschriebenen

— Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,

— Ausgleichsbeträge nach Artikel 55 der Beitrittsakte,

— Abschöpfungen und anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben

nicht erhoben oder ganz oder teilweise rückvergütet worden sind, bei der Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat die Gemeinschaftsbehandlung gewährt, sofern gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen in bestimmten landwirtschaftlichen Bereichen nicht der Überführung dieser Waren in den freien Verkehr innerhalb der Gemeinschaft entgegenstehen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Gemeinschaftsbehandlung besteht

a) in der Anwendung von Ausgleichsbeträgen nach Artikel 55 Absatz 1 der Beitrittsakte und in der schrittweisen Beseitigung
   — der festen Teilbeträge nach Artikel 47 Absatz 2 dieser Akte, soweit es sich um Waren handelt, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 (1) fallen ;
   — des Bestandteils zum Schutz der Verarbeitungsindustrie nach Artikel 61 der Akte, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die unter eine gemeinsame Marktorganisation für Getreide, Reis oder Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse fallen ;

b) in der schrittweisen Abschaffung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung sowie der mengenmäßigen Beschränkungen und aller Maßnahmen gleicher Wirkung, soweit es sich um andere Waren handelt, die solchen Beschränkungen und Maßnahmen unterliegen.

(3) Für die Anwendung dieser Verordnung gilt die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung als ein Mitgliedstaat.

Artikel 2

(1) Handelt es sich bei den zu verarbeitenden Erzeugnissen um Erzeugnisse mit Herkunft aus dritten Ländern, die einer unwesentlichen Behandlung unterzogen worden sind, die nicht als Be- oder Verarbeitung angesehen werden kann, so wird auf die hergestellten Waren die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Regelung nur angewandt, wenn sich die vorgenannten Erzeugnisse nach den Vorschriften des EWG-Vertrags, des EGKS-Vertrags und der Beitrittsakte im freien Verkehr befinden.

(2) Absatz 1 ist auf Erzeugnisse mit Herkunft aus den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) genannten dritten Ländern nicht anzuwenden, wenn sie bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die zur Anwendung der Vorzugsbehandlung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 3

Als Erzeugnisse, die bei einer unter den in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Weise vorgenommenen Herstellung von Waren verwendet worden sind, werden auch diejenigen Erzeugnisse angesehen, die in Anwendung der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (2) in den herstellenden Mitgliedstaat unter Befreiung von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung, Ausgleichsbeträgen nach Artikel 55 der Beitrittsakte, Abschöpfungen und anderen, im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben in gleicher Menge, Art und Beschaffenheit wie die aus dem Binnenmarkt dieses Mitgliedstaats stammenden und bei der Herstellung der nach einem anderen Mitgliedstaat versandten Waren verwendeten Erzeugnisse eingeführt werden.

Artikel 4

Finanzzölle oder der Finanzanteil eines derartigen Zolls, die in den neuen Mitgliedstaaten auf Grund von Artikel 38 der Beitrittsakte beibehalten werden, gelten nicht als Zölle im Sinne dieser Verordnung.

TITEL II

BESTIMMUNGEN ÜBER DEN ANTEILIGEN ZOLL

Artikel 5

Vorbehaltlich der in Titel III vorgesehenen Ausnahmen wird für die in einem Mitgliedstaat unter den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Voraussetzungen hergestellten Erzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat die Gemeinschaftsbehandlung gewährt, wenn im herstellenden Mitgliedstaat für jedes bei der Herstellung verwendete Erzeugnis ein anteiliger Zoll erhoben wurde.

Abschnitt 1

Anteiliger Zoll bei Verwendung von Erzeugnissen, die Abschöpfungen und anderen, im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben unterliegen, der von Waren, die unter die Verordnungen Nr. 170/67/EWG oder (EWG) Nr. 1059/69 fallen

Artikel 6

(1) Bei Erzeugnissen, die Abschöpfungen und anderen Abgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik unterliegen und bei Waren, die unter die Verordnungen Nr. 170/67/EWG oder (EWG) Nr. 1059/69 fallen, welche bei der Herstellung von Waren verwendet worden sind, die weder in Anhang II des Vertrages genannt sind noch unter die beiden Verordnungen fallen, entspricht der Satz des anteiligen Zolls der gesamten nicht erhobenen oder rückvergüteten Abgabe.

(2) Auf Erzeugnisse, die sowohl Zöllen als auch Abschöpfungen oder anderen Abgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik unterliegen, ist für die Berechnung des anteiligen Zolls Abschnitt 2 dieses Titels hinsichtlich der Zölle und vorstehender Absatz 1 hinsichtlich der Abschöpfungen und anderen Abgaben anzuwenden.

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.

Abschnitt 2

Anteiliger Zoll bei Verwendung anderer als der in Abschnitt 1 genannten Erzeugnisse

Artikel 7

(1) Bei anderen als den in Abschnitt 1 genannten Erzeugnissen, die bei der Herstellung von Waren verwendet worden sind, stützt sich der anteilige Zoll auf

— den für die Erzeugnisse im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zoll, wenn es sich um Waren handelt, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen ;

— den für die Erzeugnisse im harmonisierten EGKS-Zolltarif vorgesehenen Zoll, wenn es sich um Waren handelt, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen.

(2) Für die Bemessung des in Absatz 1 genannten Satzes des anteiligen Zolls wird der Zeitpunkt zugrunde gelegt, der maßgebend wäre, wenn die hergestellten Waren an Stelle des Weiterversands in einen anderen Mitgliedstaat im herstellenden Mitgliedstaat unter Erledigung des Zollverfahrens der Nichterhebung oder Rückvergütung in den freien Verkehr übergeführt würden.

(3) Bei Erzeugnissen, die in einem neuen Mitgliedstaat bei der Herstellung von Waren verwendet und vor dem 1. Januar 1974 zu dem Zollverfahren der Nichterhebung oder Rückvergütung abgefertigt wurden, ist jedoch als maßgebender Zeitpunkt der 1. Januar 1974 zugrunde zu legen.

Artikel 8

(1) Der Satz des anteiligen Zolls wird durch einen Vomhundertsatz der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Zollsätze gebildet.

(2) Dieser Vomhundertsatz wird festgesetzt auf

40 % für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis einschließlich 31. Dezember 1974.

60 % für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis einschließlich 31. Dezember 1975,

80 % für die Zeit vom 1. Januar 1976 bis einschließlich 30. Juni 1977.

(3) Für die Bemessung des Vomhundertsatzes des anteiligen Zolls wird der Zeitpunkt zugrunde gelegt, zu dem die zuständige Zollstelle das Zolldokument angenommen hat, in dem der Beteiligte den Willen bekundet hat, die betreffenden Waren in einen anderen Mitgliedstaat auszuführen.

Werden die Waren jedoch im herstellenden Mitgliedstaat in ein Zollager oder eine Freizone verbracht, bevor sie in einen anderen Mitgliedstaat weiterversandt werden, so ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die zuständige Zollstelle das Zolldokument angenommen hat, in dem der Beteiligte den Willen bekundet hat, die Waren einer der vorgenannten Zollbehandlungen zuzuführen.

(4) Bei Waren, die unter den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Voraussetzungen hergestellt werden und vor dem 1. Januar 1974 vom herstellenden Mitgliedstaat aus weiterversandt oder dort in ein Zollager oder eine Freizone verbracht worden sind, wird der anteilige Zoll nicht erhoben.

Artikel 9

(1) Der anteilige Zoll nach Artikel 5 ist zu bemessen nach der Art, Beschaffenheit und dem Zollwert — oder, gegebenenfalls, nach anderen Verzollungsmaßstäben — der bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse ; dabei sind die Maßstäbe zugrunde zu legen, die in dem Zollverfahren gelten oder ermittelt worden sind, in dem die Herstellung erfolgte. Im Falle des Artikels 3 sind die Maßstäbe zugrunde zu legen, die bei der Einfuhr von Erzeugnissen gleicher Art und Beschaffenheit zugrunde gelegt werden, die den auf dem Binnenmarkt erworbenen und bei der Herstellung der ausgeführten Waren verwendeten Erzeugnissen nach Art und Beschaffenheit entsprechen.

(2) Entstehen bei der Verarbeitung der Erzeugnisse mehrere Arten von Waren, so ist die Menge oder gegebenenfalls der Wert der in jede einzelne Warenart übergegangenen Erzeugnisse entsprechend Artikel 17 oder 18 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zu ermitteln.

TITEL III

AUSNAHMEN

Artikel 10

Für die in einem Mitgliedstaat unter den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Voraussetzungen hergestellten Waren wird in einem anderen Mitgliedstaat die Gemeinschaftsbehandlung gewährt, ohne daß ein anteiliger Zoll für die bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse erhoben wird, wenn diese Erzeugnisse

a) die Voraussetzungen der Artikel 9 Absatz 2 und 10 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfüllen

oder

b) sich entsprechend dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im freien Verkehr befinden

oder

c) in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt worden sind und für sich die für die Gewährung der Gemeinschaftsbehandlung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 11

Handelt es sich bei den hergestellten Waren um Erzeugnisse nach Anhang III der Beitrittsakte, so wird für sie nur dann die Gemeinschaftsbehandlung gewährt, wenn sie die bei ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nach dem EWG-Vertrag, dem EGKS-Vertrag und der Beitrittsakte im freien Verkehr befinden.

Artikel 12

(1) Abweichend von Artikel 5 wird, vorbehaltlich der Ausnahmen, die in Artikel 13 und in später zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft erlassenen Vorschriften vorgesehen sind, kein anteiliger Zoll erhoben

a) für Erzeugnisse aus dritten Ländern, mit denen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Abkommen abgeschlossen hat, die die Gewährung von Zollpräferenzen vorsehen, wenn diese Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Vorzugsbehandlung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erfüllen ;

b) für in der Gemeinschaft bei der Herstellung von Waren verwendete Erzeugnisse

— mit Ursprung in den unabhängigen Ländern des Commonwealth, die in der Liste in Anhang XI der Beitrittsakte aufgeführt sind, sowie den in Artikel 24 der Beitrittsakte genannten außereuropäischen Gebieten, die mit dem Vereinigten Königreich besondere Beziehungen unterhalten,

— mit Ursprung in den in Artikel 109 der Beitrittsakte genannten assoziierten Staaten,

— mit Ursprung in den assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten,

— mit Ursprung in den Färöer ;

c) für in der Gemeinschaft bei der Herstellung von Waren verwendete Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus Papua-Neuguinea.

(2) Absatz 1 ist auf die unter b) genannten Erzeugnisse nur solange anzuwenden, als die Mitgliedstaaten, die mit den betreffenden Ländern und Gebieten besondere Beziehungen unterhalten, die vor dem Beitritt angewandten Einfuhrverfahren beibehalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Erzeugnisse mit Ursprung in dem französisch-britischen Kondominum Neue Hebriden anzuwenden.

Artikel 13

(1) Abweichend von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) wird ein anteiliger Zoll jedoch für die in Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten genannten Erzeugnisse der Kapitel 48 und 49 des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben.

Der Satz des anteiligen Zolls beträgt zwei Drittel des Drittländern gegenüber vorgesehenen Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs. Der Satz ist gegebenenfalls nach der nächsthöheren bzw. nächstniedrigeren ganzen Zahl auf- oder abzurunden.

(2) Artikel 12 Absatz 1 ist jedoch auf Waren der Tarifnummer 48.09 des Gemeinsamen Zolltarifs weiterhin anzuwenden.

TITEL IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Artikel 14

Der Nachweis des zollrechtlichen Status der verarbeiteten Erzeugnisse und der hergestellten Waren ist entsprechend den dafür vorgesehenen Verfahren der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu erbringen.

Artikel 15

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr kann auf Antrag des Zollbeteiligten bei der Wiedereinfuhr der unter den Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 1 hergestellten Waren der bei der Ausfuhr erhobene anteilige Zoll erstattet werden.

(2) Der Antrag ist innerhalb von drei Jahren, von dem in Artikel 8 Absatz 3 erster Unterabsatz genannten Zeitpunkt ab gerechnet, bei der Zollstelle zu stellen, die den anteiligen Zoll erhoben hat.

Artikel 16

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Maßnahmen, die er zur Durchführung dieser Verordnung auf höchster Verwaltungsebene ergreift, sowie über alle Fragen, die sich aus der Anwendung der Verordnung ergeben.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI